

## BGE 47 I 133

Bundesgericht (BGE), 1921-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_47\\_I\\_133](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_I_133)

FR: ATF 47 I 133

IT: DTF 47 I 133

### Volltext

132 Staatsrecht. Mentation du gouvernement fribourgeois relativement a la (« confiscation » elle-meme. Le texte precis de l'art. 93 de la loi de 1876 (respectivement art. 48 et 49 de l'arrêté de 1906) ne saurait être interprété de deux façons : le sequestre par l'autorité exécutive est une mesure conservatoire, qui prend fin de plein droit au moment du jugement, et c'est au juge seul qu'il appartient de prononcer la (« confiscation » ou d'en faire abstraction. Un usage contraire ferait-il même prouver qu'il ne suffirait pas à autoriser l'inobservation des formes prescrites par la loi pénale. D'autre part on ne pourrait sans arbitraire voir dans la soumission de Glasson une admission tacite à la confiscation; dans les termes où elle a été faite, cette soumission n'avait trait qu'au principe même de l'amende, la quotité de celle-ci devant être fixée par le Juge. Dans ces conditions le refus du Conseil d'Etat de restituer le fusil du recourant constitue un empiétement sur les compétences des autorités judiciaires, ce qui appelle l'intervention du Tribunal fédéral, en vertu de l'art. 4 de la Constitution fédérale. 2. - Si d'une part, la retention du fusil par les organes administratifs ne peut être maintenue, il se justifie d'autre part de donner au Conseil d'Etat la faculté de porter la contestation devant le Juge compétent, dans le but de faire trancher la question de savoir si le fusil doit être confisqué. Ce faisant le Tribunal fédéral n'entend préjuger, ni la régularité de ce renvoi au point de vue de la procédure cantonale, ni la solution matérielle du procès. Si le Conseil d'Etat n'estimait pas devoir faire usage dans les 20 jours de la faculté qui lui est accordée, ou si le Juge pénal refusait d'entrer en matière, l'arme litigieuse devrait être restituée au recourant. Le Tribunal fédéral prononce: Le recours est admis dans le sens des motifs qui précèdent. En conséquence la décision attaquée est annulée, I Gleichheit vor dem Gesetz. N° 20. 133 le Conseil d'Etat ayant toutefois la latitude de soumettre l'affaire au Juge pénal compétent dans le délai de 20 jours de la communication de l'arrêt complet du Tribunal fédéral, pour faire trancher la question de la confiscation. Dans le cas où il ne serait pas fait usage de cette faculté, l'arme en question devra être restituée au recourant. 11)5. Orten vom 14. Mai 1921 i. S. S. gegen ScWhausen. Verfügung, wodurch einem Zahnarztgehilfen verboten wird den Dokortitel der « Oriental University • in Washington zu führen. Keine Verletzung des Art. 4 BV. A. - Der Rekurrent arbeitet in Schaffhausen als Assistent bei seinem Vater, der eidgenössisch diplomierter Zahnarzt ist. Er erhielt von der « Oriental University » in Washington den Titel eines « Doctor chirurgiae dentariae » (« D. D. S. I »): Die Sanitätsdirektion des Kantons Schaffhausen verbot ihm jedoch, diesen Titel ((auf Firmatafeln, Briefpapier etc. » zu führen, und diese Verfügung wurde vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 7. Juli 1920 mit folgender Begründung bestätigt: « (Erhebungen haben ergeben, dass die Oriental University I) trotz ihrer staatlichen Ermächtigung zur Verleihung » akademischer Grade sowohl nach schweizerischen als nach amerikanischen Begriffen ein Schwindelinstitut ist I) und dass die von ihr verliehenen Dokortitel jeder akademischen und wissenschaftlichen Bedeutung entbehren. » Die Oriental University erteilt auf dem Korrespondenzwege,

lediglich gegen Einreichung einer entsprechenden » Abhandlung. in rein gewinnsüchtiger Absicht an aus- » wärts wohnende Personen alle möglichen akademischen I} Würden. Auf diesem \Vege ist auch der Beschwerdeführer » zu seinem Dokortitel gelangt. Dass ein unter solchen 134 Staatsrecht. » Umständen und mit solchen Mitteln erworbener Grad » auch nicht den Minimalerfordernissen entspricht, die in ') der Schweiz für die Erlangung des Doktorgrades aufge- » stellt ..,ind, bedarf keiner weiteren Begründung. Der I) Staat, der für sein Gebiet die Verleihung des Dokortitels » von ganz bestimmten Voraussetzungen abhängig macht. )) kann es aber nicht zulassen, dass dieselben Rechte, die » dieser Grad gewährt, auch an einen Titel geknüpft werden, » der im Ausland unter vielleicht gesetzlichen, aber nach » inländischen Begriffen unwürdigen, der Bedeutung des )) Titels nicht entsprechenden Voraussetzungen erworben » wurde. Prüft man nun aber den Dokortitel des Be- II schwerdeführers auf seinen innern Wert, ~o ergibt sich » sofort, dass er einen solchen überhaupt nicht besitzt. )) Dieser Titel ist nicht auf Grund absolvierter Studien » oder abgelegter Prüfung, wissenschaftlicher oder beruf- » licher Leistungen, erworben worden, sondern bloss ge- l) gen Einsendung eines kur en, allgemein gehaltenen Auf- » satzes und Erlegung einer Geldsumme ... Durch die Füh- » rung des Dokortitels in öffentlichen Geschäft!\empfeh- » lungen (Firmatafeln, Briefbogen etc.) und speziell im » Verkehr mit Patienten macht sich der Beschwerdefüh- » rer einer unwahren Angabe und einer groben, auf Treu )) und Glauben beruhenden Geschäftsverkehr verletzenden II Täuschung des Publikums schuldig. j, E. - Gegen diesen EI~tscheid hat S. am 2. September 1920 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung. Er macht geltend: Es handle sich um einen nach ame- rikanischem Recht gültigen Titel, den er auf Grund seiner Studien, seiner zahnärztlichen Praxis und einer Disserta- t'on erhalten habe. Die Annahme des Regierungsrates, dass die Verleihung des Titels ungültig sei, stehe in of- fenbarem 'Widerspruch mit den Tatsachen. Ebenso sei <J.ie Auffas'mng, dass die Führung des Titels zur Täuschung des Publikums diene, unhaltbar. Die Reglemente auslän- discher Universitäten über die Erwerbung des Doktor- Gleichheit vor.dem Ges«;ltz Na 20. 135 titels wichen häufig von de~jenigen der schweizerischen ab ; trotzdem bestehe keine eidgenössische oder kanto- nale Gesetzesbestimmung, wonach es nur dann zulässig sei, von ausländischen Universitäten verliehene Titel zu füh- ren, wenn sie auf gleicher Grundlage wie die im Inlande erteilten beruhten. Insbesondere beziehe sich das schaff- hauserische Medizinalgesetz vom 31. Mai 1856, ebenso wie das Reglement vom 7. Januar 1857 und die Verordnung über die Patentierung von Zahnärzten vom 17. April 1919. nicht auf das Tragen von akademischen Titeln, sondern lediglich auf das Recht zur Berufsausübung. Der ange': fo~htene Entscheid entbehre daher jeder gesetzlichen Grundlage und verletze somit den Art. 4 BV. Zudem fehle dem Regierungsrat die Kompetenz, über die Führung des Dokortitels, z. B. zur Verhinderung von unlauterem Wettbewerb, Verfügungen zu treffen. Hiezu wären nur die Zivilgerichte zuständig. Auch Art. 58 BV sei daher verletzt. C. - Der Regierungsrat hat beantragt, « es sei der Re- kurs abzuweisen, eventuell es sei der Rekurrent anzuhal- ten, auf seinen Reklametafeln, Briefköpfen sowie im Ver- kehr mit dem Publikum seinen Dokortitel so zu kenn- zeichnen, z. B. mit D. D. S., dass keine Verwechslung mit anderen vollwertigen Doktorgraden möglich ist. » 'Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt : « Tat- » sache ist, dass die Verleihung dieses Dokortitels von » einem gewissen Dr. A. DemoIe in Genf seit Jahren ge- I werbsmässig betrieben wird, und dass nachgewiesener- » massen die Erwerbung dieses Grades lediglich von der » Einreichung einer lächerlich kurzen Abhandlung von 11 äusserst zweifelhaftem wissenschaftlichem Werte und 11 der

Bezahlung einer mehr oder weniger grossen Geldsumme abhängig gemacht wird. Wenn auch vereinzelt Personen, die diesen Dokortitel führen, sich über Hochschulstudien ausweisen können, so steht doch andererseits fest, dass ein solcher Ausweis nicht verlangt wird. Auch der Rekurrent hat eine Hochschule nie gesehen. 136 Staatsrecht. " und hat es aus naheliegenden Gründen unterlassen, seine Abhandlung, welcher er seinen Dokortitel verdankt, ins Recht zu legen. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner weiteren Beweisführung mehr, dass der in concreto angefochtene Dokortitel in keinem Verhältnis zu den auf "schweizerischen Universitäten verliehenen Dokortiteln steht, und dass die Öffentlichkeit, die gewohnt ist, an einen akademischen Grad gewisse Anforderungen zu stellen, durch die Führung eines derartigen Dokortitels hinsichtlich der beruflichen Qualität des Trägers irregeführt wird. In seinem Entscheide stützt sich denn auch der Regierungsrat auf diese Erwägung und nicht etwa, wie der Rekurrent annimmt, auf das Vorliegen illoyaler Konkurrenz .... Zuzugeben ist, dass im Kanton Schaffhausen allerdings keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche die Führung eines auswärtigen akademischen Grades an die behördliche Genehmigung knüpft. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, dass eine Behörde keine andere Wahl habe, als die Führung eines Dokortitels von der Qualität derjenigen der Oriental University unbesehen anzuerkennen. Vielmehr liegt es gemäss § 1 des Medizinalgesetzes vom 31. Mai 1856, wonach der Regierungsrat als oberste Sanitätsbehörde mit der Leitung und Überwachung des gesamten Sanitätswesens betraut ist, in der Pflicht der Behörden, derartigen offensichtlichen Missbräuchen zu steuern. Die Kompetenz der Sanitätsdirektion endlich zu ihrem Entscheide vom 17. Mai 1920 leitet sich gesetzmassig aus der Bestimmung des § 3 litt. t des citierten Medizinalgesetzes ab, welche ihr « die Entscheidung über Streitfragen von Medizinalpersonen, sofern sie deren besondere Berufstätigkeit beschlagen, mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat zuweist. » Der Regierungsrat hat noch einen Bericht der schweizerischen Gesandtschaft in Washington über die Oriental University vorgelegt, woraus sich ergibt: Dieses Institut steht, obwohl es auf Grund einer Ermächtigung «(Charte) Gleichheit vor dem Gesetz. No 20 137 des Staates Virginia gegründet worden ist, nicht unter einer staatlichen oder andern Aufsicht, die den wissenschaftlichen Charakter wahren würde. Es geniesst gar kein Ansehen; die angesehenen Kollegien und Universitäten der Vereinigten Staaten betrachten seine Ausweise als wertlos. Die Kurse werden lediglich auf dem Korrespondenzwege erteilt und entbehren jeglichen wissenschaftlichen Wertes. Der Leiter des Institutes ist ein ehemaliger deutscher Missionar, der sich als spiritualistisches Medium betrachtet, sich mit sog. okkulten Wissenschaften abgibt und an der Spitze einer «theomonistischen Bewegung steht. D. - Auf eine Anfrage des Instruktionsrichters hat die Polizei- und Sanitätsdirektion des Kantons Schaffhausen mitgeteilt : « 1. S. ist nicht befugt in unserm Kanton als Zahnarzt zu praktizieren. 2. Vater S. ist eidg. dipl. Zahnarzt, der das Recht hat, hier als Zahnarzt die Praxis auszuüben. 3. Zahntechniker kennen "ir in unserm Gesetze nicht. Sie haben nicht die nämlichen Rechte wie die ordentlichen Zahnärzte. » Der Rekurrent und sein Vater benützen in der zahnärztlichen Praxis, wie sich aus einigen vorgelegten Exemplaren ergibt, Briefpapier und Umschläge mit folgendem Aufdruck: „V. S. sen. (Eidg. dipl. Zahnarzt). Assistent: Dt. d. d. s. J. S. jun. Schaffhauscll. I; Das Bundesgericht zieht in Erwägung : Der Regierungsrat hat keineswegs angenommen, dass die Verleihung des Dokortitels an den Rekurrenten nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika ungültig sei ; die Beschwerde geht daher insoweit fehl, als sie dem Regierungsrat diese Annahme zum Vorwurf macht. Es kann sich, was die Berufung auf Art.

4 BV betrifft, nnr fragen. ob die Verfügung des Regierungsrates ganz offensichtlich jeder gesetzlichen Grundlage entbehre und daher eine Willkürhandlung bilde. Wie im modernen Rechtsstaat. überhaupt, so ist auch 138 Staatsrecht. im Kanton Schaffhausen eine Einschränkung der Bewe- gungsfreiheit des Einzelnen durch Verwaltungsakt nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig. Der Regierungsrat hat dem Rekurrenten die Führung des Dokortitels des- halb untersagt, weil er davon ausging, dass die « Oriental University » nicht den Charakter einer wissenschaftlichen Lehranstalt besitze und denn auch dem Rekurrenten den genannten Titel keineswegs i- Anerkennung von wissen- schaftlichen oder beruflichen Leistungen oder Fähigkeiten, sondern lediglich. um daraus einen Gewinn zu erzielen, er- teilt habe. Diese Annahme wird vom Rekurrenten nicht als willkürlich bezeichnet und steht auch im vollen Ein- klang mit dem Akteninhalt. Allerdings füh- der Regie- rungsrat eine gesetzliche Bestimmung, die sich mit der Führung des Dokortitels beschäftigte und sie von be- stimmten Voraussetzungen abhängig machte, nicht an; er stützt die angefochtene Verfügung lediglich auf das Medizinalgesetz, indem er die Auffassung vertritt, dass der Rekurrent mit der Führung seines Titels das bei einem Zahnarzt Pflege und Heilung suchende Publikum über seine Vorbildung und seine Fähigkeiten irreführe, es also durch unrichtige Vorstellungen hierüber anzuziehen suche. Dabei handelt es sich aber nicht etwa um den Schutz des Publikums vor der zahnärztlichen Behand- lung durch eine hiezu ungeeignete Person; hiefür ist vom Medizinalgesetz der Patenzwang geschaffen worden, der zur Folge hat, dass nur solche Personen zur selbstän- digen Ausübung des Zahnarztberufes zugelassen werden, die als hiefür geeignet anzusehen sind und gestützt hierauf die staatliche Bewilligung zur Berufsausübung erhalten haben. und da::s Personen, die, wie der Rekur- rent, diese nicht besitzen, sich mit der zahnärztlichen Behandlung höchstens als Gehülfen eines patentierten Zahnarztes unter dessen Aufsicht befassen können (vgl. § 2 der kant. Verordnung über die Prüfung und Paten-:- tierung von Zahnärzten. wonach praktische Tätigkeit bei einem Zahnarzt eine Voraussetzung für die Zulassung Gleichheit vor dem Gesetz. N° 20. 139 zur Prüfung bildet). Der Regierungsrat verbietet denn auch dem Rekurrenten keineswegs, sich überhaupt im Gebiet der Zahnheilkunde zu betätigen; er geht offenbar davon aus. dass nach dem Sinn und Geist des Medizi- nalgesetzes und der Verordnung betreffend die Zahn- ärzte das Publikum vor fehlerhafter ärztlicher Behandlung seitens des Rekurrenten dadurch genügend geschützt sei, dass ein patentierter Zahnarzt, sein Vater, verpflichtet ist, seine Arbeit zu beaufsichtigen und dafür die Verant- wortlichkeit zu tragen. Dass dem Rekurrenten die Füh- rung des von ihm erworbenen Dokortitels untersagt wird, kann also nur auf der Erwägung beruhen, dass es mit der Stellung und den Berufspflichten einer die Zahnheilkunde ausübenden und hiezu berechtigten Person unvereinbar sei. durch Gebrauch von Titeln, die in Wirklichkeit nicht die Bedeutung haben, die ihnen sonst regelmä:::- sig zu- kommt, das Publikum über ihre beruflichen Fähigkeiten zu täuschen. Es handelt sich hiebei um die Wahrung des beruflichen Anstandes, und diese gehört in der Tat zu den Befugnissen, die der kantonalen Sanitätsdirektion und dem Regierungsrat nach dem Medizinalgesetz und der dazu gehörigen Verordnung über die Obliegenheiten sämt- licher Medizinalpersonen vom 29. Januar 1857 zugeschrie- ben werden können. Die §§ 16.23 und 33 dieser auf Grund des § 49 des Medizinalgesetzes erlassenen Verordnung be- stimmen. dass die Ärzte. Apotheker und Tierärzte sich j( würdig », ihrem Stande gemäss benehmen und « ihres Amtes wohl warten» sollen; sie dürfen das Verfahren oder die Leistillgen der Kollegen nicht « heruntermachen» oder « verdächtigen » und sollen sich wissenschaftlich oder technisch stets auf der Höhe halten. Es darf angenommen werden, dass diese Bestimmungen analog

auch für die Zahnärzte gelten. Über die Erfüllung der Obliegenheiten sämtlicher Medizinalpersonen, also insbesondere auch der Pflicht zu gewissenhafter und anständiger Berufsausübung hat nach den §§ 23 und 3 litt. t des Medizinalgesetzes die Sanitätsdirektion, nötigenfalls durch Erteilung von Weisungen, zu wachen und es kann gegen ihre Verfügungen an den Regierungsrat rekurriert werden. Im vorliegenden Falle durfte die Sanitätsdirektion umso eher einschreiten, als der Rekurrent durch die Führung des Dokortitels beim Publikum offenbar den Eindruck zu erwecken suchte, dass er zur selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde befähigt sei, und mit diesem Titel Kunden zu gewinnen beabsichtigte, die sich sonst einem ungeprüften Zahnarzt-gehilfen nicht anvertraut hätten. Eine Verletzung der Art. 4 und 58 BV liegt somit nicht vor. Demnach erkennt das Bundesgericht : Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Vgl. auch Nr. 26. - VOlr aussi liO 26. Handels- und 'Gewerbefreiheit. N° 21. II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT LFFIERTE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE 21. Amt du as mars 1921 dans la cause Engel et Schiffmann eontre Canton de Vaud. Art. 178 OJF. Recevabilite d'un recours fonde sur l'art. 31 Const. fed. malgre le caractere irrevocable de la mesure attaquée, lorsque l'admission du recours est susceptible d'exercer une influence sur le sort d'un proces en dommages-inter~ts base sur l'inconstitutionnalite de la mesure en question. Art. 31 Const. fed. Ne saurait se justifier par des motifs de police sanitaire et apparait des lors comme coritraire au principe de la liberte du commerce une decision d'une autorite cantonale subordonnant l'exercice du metier de forain a la possession a telle date donnee d'un domicile regulier dans le canton. A. - Par lettres du 24 novembre 1920, la Direction de Police de Lausanne a accorde aux recourants Engel et Schiffmann, forains de leur etat, l'autorisation de venir installer leurs baraques dans la ville de Lausanne plmdant la duree des fetes de l'Au 1920-1921 ; elle leur indiquait en meme temps le prix de location du terrain et leur rappelait certaines prescriptions de police relatives au mode d'exploitation de leur industrie et l'heure d'ouverture de leurs etablissements. Une communication identique fut adressee au recourant Heuseher le 3 decembre suivant. Munis de ce document, les recourants ont fait examiner leur materiel, Engel, de Bâle, Heuseher, de Berne et Schiffmann de Flawyl. Le 15 decembre 1920, la Direction de Police avisa Schiffmann et Heuseher qu'ensuite d'une decision prise la veille par le Conseil d'Etat du canton de Vaud,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.